

gültig ab 01.01.2026

Dieser Tarif gilt nicht bundesweit, jedoch in einigen Netzgebieten außerhalb von Holzkirchen

heimat.gas.standard		Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	12,51	14,89
Grundpreis	in EURO/Monat	10,08	12,00

II. Vertragslaufzeit

☒ 12 Monate ab Vertragsschluss

III. Vertragsverlängerung

☒ automatische Vertragsverlängerung um jeweils 1 Monat

IV. Preisänderungen

☒ allgemeine Preisanpassungsregelungen für unbestimmte Laufzeit

V. Dauer der Kündigungsfrist zum Laufzeitende

☒ 14 Tage auf Monatsende

VI. Der Arbeitspreis beinhaltet die gesetzliche Erdgassteuer, Umsatzsteuer, CO₂-Steuer, Bilanzierungsumlage SLP sowie die Gasspeicherumlage § 35 a EnSiG

Tarifblatt tarifunabhängige.preise:

Stand 01.01.2025

1. Allgemeine Preise

Mahnkosten	3,50 Euro (umsatzsteuerfrei)
------------	------------------------------

2. Außerturnusmäßige Abrechnung bei SLP-Kunden

Monatliche Abrechnung	180,00 Euro / Jahr (brutto)
Vierteljährige Abrechnung	60,00 Euro / Jahr (brutto)
Halbjährige Abrechnung	30,00 Euro / Jahr (brutto)

3. Preise bei Unterbrechung/ Wiederherstellung der Versorgung

Unterbrechung der Versorgung	60,00 Euro (brutto / umsatzsteuerfrei)
Wiederherstellung der Versorgung	89,25 Euro (brutto inkl. Umsatzsteuer)
Inkassokosten	50,00 Euro (brutto / umsatzsteuerfrei)

4. Zusätzliche Ablesung bei Kunden

Pro Ablesung durch Monteur der Gemeindewerke	97,58 Euro (brutto)
--	---------------------

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

**Allgemeine Gaslieferbedingungen (AGB)
der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH**

Gliederung

I. Begriffsbestimmungen und Gasversorgung

1. Begriffsbestimmungen
2. Bedarfsdeckung und Werbung
3. Art der Gasversorgung
4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungspflichten

II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Messeinrichtungen
2. Ablesung
3. Zutrittsrecht

III. Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung
2. Abschlagszahlungen
3. Vorauszahlungen
4. Rechnungen
5. Zahlung und Verzug
6. Berechnungsfehler
7. Sicherheitsleistung
8. Vertragsstrafe

IV. Unterbrechung der Gasversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Gasversorgung
2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug
3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

V. Preise und Preisanpassungen

1. Preise
2. Preisanpassungen

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand
2. Pauschalen und Preisblatt
3. Einschaltung Dritter
4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle
5. Änderung vertraglicher Regelungen

Begriffsbestimmungen und Gasversorgung

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB bedeutet:

- Kunde: jeder Letztverbraucher von Gas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung
- Netzbetreiber: der Betreiber desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde Gas entnimmt
- Versorger: **Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Industriestr. 8, 83607 Holzkirchen**

2. Bedarfsdeckung und Werbung

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf durch den Versorger zu decken.

Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden an der Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Gas zu beliefern. Ist der dortige Gasbedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist dieser verpflichtet, für die Laufzeit des Vertrages mit dem Versorger selbst eine Erhöhung derselben auf eigene Kosten oder durch den Anschlussnehmer, wenn dieser ein Dritter ist, zu veranlassen.

Jedwede Werbung, die der Versorger veröffentlicht, wozu auch Tarife gehören, ist freibleibend und beinhaltet allein die Einladung des Versorgers zur Abgabe einer Tarifierfrage eines Letztverbrauchers an den Versorger. Tarifierfrage meint dabei das dem Versorger zugehende Angebot eines Letztverbrauchers von Gas, dass dieser die Belieferung mit Gas durch den Versorger auf der Grundlage des ihm - einschließlich der AGB - bereits vorliegenden Vertragstextes und des von ihm gewählten Tarifs wünscht.

3. Art der Gasversorgung

Das Gas wird vom Versorger an den Kunden zum Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Eigenerzeugung und -verbrauch bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Versorgers in Schriftform.

Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des an der Entnahmestelle örtlichen Netzbetreibers zu den Allgemeinen Netzan-schlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde versorgt wird.

Bei dem vom Versorger an den Kunden gelieferten Gas handelt es sich im ein steuerbe-günstigtes Energieerzeugnis.

4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungs-pflichten

Kundenanlage ist die Gasanlage des Kunden hinter dem Netzzanschluss mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen.

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind vom Kunden dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung des Kunden aus dem-jenigen Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird.

Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde dem Versorger nach Ziffer 4.2. mitzuteilen hat, kann der Versorger regeln und auf dessen Internetseite veröffentli-chen und somit festlegen. Diese Einzelheiten sind vom Kunden für die Mitteilung nach Ziffer 4.2. einzuhalten.

5. Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung

Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, soweit

- Preisregelungen (Tarife) oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Par-teien zeitliche Beschränkungen für die Lieferung vorsehen,
- der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert wird,
- es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzan-schlusses, der Anschlussnutzung oder des Messstellenbetriebes handelt, o-der
- der Netzbetreiber den Netzzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unter-brochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maß-nahme des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.

Der Versorger ist verpflichtet, den Kunden auf dessen Verlangen hin unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetrei-ber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Versorger bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Der Versorger haftet dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den ge-setzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit des Versorgers oder dessen Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Ver-sorgers, allerdings beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Messeinrichtungen

Das vom Versorger an den Kunden gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers erfasst.

Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.

Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen.

2. Ablesung

Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmä-ßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber erhalten hat.

Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung,
- anlässlich eines Versorgerwechsels oder
- wegen eines anderen berechtigten Interesses des Versorgers an einer Über-prüfung der Ablesung von Nöten ist.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist. Der Versorger darf bei einem berech-tigten Widerspruch nach Satz 1 für eine eigene Ablesung vom Kunden kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Versor-ger für eine selbst oder im Auftrag des Versorgers durch einen Dritten vorgenommene Ablesung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich beim Versorger anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen aus-richten hat und angemessen sein muss.

Wenn der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber oder der Versorger das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berück-sichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch eine Mitteilung an den jeweiligen Kun-den oder durch Aushang vor Ort erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Be-tretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu gewähren.

Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung

Das vom Versorger an den Kunden gelieferte Gas wird nach Verbrauch abgerechnet.

Macht ein Kunde ohne registrierender Leistungsmessung von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er vom Versorger eine monatliche, viertel-oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen auf ein Verlangen des Versorgers an diesen gesondert zu vergüten, wobei der Versorger insofern Pauschalen nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen kann, die angemes-sen und billig sein müssen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahres-zeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kun-den maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechen-des gilt bei Preisanpassungen nach Abschnitt V. Ziffer 2. der AGB.

2. Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gases für die Zukunft Ab-schlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger ange-messen zu berücksichtigen.

Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch den Versorger, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisanpassung vom Versorger entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag zeitnah vom Versorger an den Kunden erstattet, spätes-tens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vom Versorger zu viel gezahlte Ab-schläge zeitnah an den Kunden erstattet.

3. Vorauszahlungen

Der Versorger ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeit-raum vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Ein-zelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtun-gen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde vom Versorger hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrich-tet, ebenso über den Grund für die Geltendmachung von Vorauszahlungen.

Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht recht-zeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:

- a) bei zweimaliger unpunktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im lau-fenden Vertragsverhältnis,
- c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, wenn diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt, oder
- d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrech-nungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vo-rauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In die-sem Fall ist der Versorger berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden geson-dert nach dem tatsächlichen Anfall oder nach einer Pauschale gemäß dem Preisblatt des Versorgers zu berechnen.

4. Rechnungen

Rechnungen und Abschläge werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger voll-ständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

5. Zahlung und Verzug

Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebe-nen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim

- 5.2. Kunden, fällig. Befindet sich der Kunde gegenüber dem Versorger mit mindestens einer Zahlung in Verzug, kann der Versorger dem Kunden während des Zeitraums des Verzuges zum Ausgleich von Rechnungen auch eine kürzere Frist als in Satz 1 setzen.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 5.4. Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch dem Versorger entstehenden Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.
- 5.6. Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.
- 5.7. Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. **Berechnungsfehler**
- 6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen.
- 6.2. Ansprüche nach Ziffer 6.1. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. **Sicherheitsleistung**
- 7.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen AGB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger von diesem in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB.
- 7.2. Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 7.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
8. **Vertragsstrafe**
- 8.1. Verbraucht ein Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung des Versorgers, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen.
- 8.2. Eine Vertragsstrafe kann der Versorger auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben gegenüber dem Versorger zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 8.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.1. und 8.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Unterbrechung der Gasversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Gasversorgung

- 1.1. Der Versorger ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB schuldhaft zu widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 1.3. Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht antgetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.
- 1.4. Der Versorger hat die Gasversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Gasversorgung dem Versorger in voller Höhe ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug

- 2.1. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber dem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu machen:
- Kunden- und Verbrauchsstellennummer und
 - Zählnummer.
- Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich gegenüber dem Versorger noch folgende Angaben zu machen:
- Datum des Auszuges,
 - Zählerstand am Tag des Auszuges,
 - Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle und

- neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung.
- 2.2. Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, dem Versorger die Angaben nach Ziffer 2.1. insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten an diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden auch pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

- Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde ungeachtet einer Vertragsbeendigung - verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Versorger von keinem anderen Letztverbraucher eine Vergütung für Energielieferungen erhält, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Versorgers, bei Kenntniserlangung von diesem Umzug zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle, bleibt hiervon unberührt.
- 2.3. Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen.

3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

- Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt 0. Ziffer 1.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt 0. Ziffer 1.2. ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung weitergegeben ist.

Preise und Preisanpassungen

1. Preise

- 1.1. Das vom Kunden für Gaslieferungen des Versorgers an die Entnahmestelle des Kunden vom Kunden an den Versorger zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Beschaffungs- und Verwaltungskosten des Versorgers für die gelieferte Energie), dieser in Cent/kWh, zusammen.
- 1.2. Zusätzlich zu dem in Ziffer 1.1. genannten Arbeitspreis hat der Kunde für die Gaslieferungen des Versorgers an die Entnahmestelle des Kunden an den Versorger die folgenden und vom Versorger nicht beeinflussbaren, selbstständigen Kostenelemente gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.2.1. bis 1.2.5. in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Höhe zu bezahlen:
- 1.2.1. Die vom Versorger für die Versorgung des Kunden zu bezahlende **Netzentgelte**, die nach der Anreizregulierungsverordnung (**ARegV**) behördlich reguliert werden und deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.
- 1.2.2. Die gesetzliche **Bilanzierungsumlage** nach **§ 29 Satz 2 GasNZV**, die der Versorger an den Bilanzkreisverantwortlichen und dieser an den Marktgebietsverantwortlichen (GASPOOL bzw. NetConnect Germany) abzuführen hat, in dessen Marktgebiet die Entnahmestelle des Kunden liegt und deren Höhe, die sich danach richtet, ob der Kunde vom Versorger über eine SLP- oder RLM-Entnahmestelle Gas bezieht, unter www.gaspool.de bzw. net-connect-germany.de eingesehen werden kann. Aufgrund der rechnerischen Ermittlung der Bilanzierungsumlage, auf die der Versorger weder einen Einfluss hat noch nehmen darf, kann deren veröffentlichte Höhe von dem insofern dem Kunden weiterberechneten Betrag abweichend sein.
- 1.2.3. Die **Konzessionsabgabe** nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Gas (Konzessionsabgabenverordnung - **KAV**), deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.
- 1.2.4. Das vom Versorger an den für die Entnahmestelle des Kunden verantwortlichen grundzuständigen Messstellenbetreiber (= örtlicher Netzbetreiber) abzuführende Entgelt für den Messtellenbetrieb, dessen konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.
- 1.2.5. Die Energiesteuer, deren Höhe in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt ist.
- 1.3. Zusätzlich hat der Kunde auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und die selbstständigen Kostenelemente nach der vorstehenden Ziffer 1.2. die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils aktuellen Höhe an den Versorger zu entrichten.
- 1.4. Für Leistungen (z. B. unterjährige Abrechnung bezüglich einer Entnahmestelle ohne registrierender Leistungsmessung oder Mahnung bei Zahlungsverzug des Kunden) oder Kosten (z. B. Sperrgebühren des Netzbetreibers oder für einen Inkassogang durch den Versorger) des Versorgers im Rahmen des mit dem Kunden bestehenden Vertrages, die nicht Gegenstand der eigentlichen Gaslieferung als solches sind, aber nicht unter die vorstehenden Ziffern 1.1. bis 1.3. fallen, ist das Preisblatt des Versorgers maßgebend. Sind in diesem für solche Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich diese nach § 315 BGB.
- 1.5. Der Versorger teilt dem Kunden auf dessen Anfrage hin die Höhe der in den vorstehenden Ziffern genannten Entgelte und Preise mit.
2. **Preisanpassungen**
- 2.1. Je nach den zwischen dem Kunden und dem Versorger getroffenen Vereinbarungen zu Preisanpassungen (= Tarif) gilt zwischen den Parteien ein Festpreis gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.2., eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.3. oder es gelten die allgemeinen Preisanpassungsregelungen gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.4.
- 2.2. Ist zwischen dem Kunden und dem Versorger im Rahmen eines Tarifs für eine bestimmte Laufzeit bezüglich dem Grund- und dem Arbeitspreis nach Abschnitt V. Ziffer 1.1. sowie den selbstständigen Kostenelementen nach Abschnitt V. Ziffern 1.2. und 1.3. ein Festpreis vereinbart, bleibt dieser vereinbarte Festpreis während dieser bestimmten Laufzeit unverändert und diesbezügliche Preisanpassungen sind für diese Laufzeit ausgeschlossen.
- 2.3. Ist zwischen den Parteien im Rahmen eines Tarifs für eine bestimmte Laufzeit eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart, gelten für diese Laufzeit im Rahmen der eingeschränkten Preisgarantie für Preisanpassungen ausschließlich und abschließend die Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 2.3.1. bis 2.3.9.:
- 2.3.1. Für die Dauer der eingeschränkten Preisgarantie bleiben sowohl der Grund- wie auch der Arbeitspreis nach Abschnitt V. Ziffer 1.1. als solches unverändert.
- 2.3.2. Sollte sich nach dem Vertragsabschluss ein selbstständiges Kostenelement nach Abschnitt V. Ziffern 1.2. und/oder 1.3. erhöhen (nachfolgend nur zusätzliche Kosten genannt), erhöht sich automatisch das vom Kunden für dieses selbstständige Kostenelement an den Versorger zu zahlende Entgelt um den entsprechenden Cent-Betrag/kWh der zusätzlichen Kosten. Eine Erhöhung nach Satz 1 gegenüber dem Kunden über denjenigen Betrag hinaus, der an zusätzlichen Kosten vom Versorger für das sich ändernde Kostenelement getragen werden muss, ist ausgeschlossen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich mehrere selbstständige Kostenelemente nach Abschnitt V. Ziffern 1.2. und/oder 1.3. erhöhen.
- 2.3.3. Eine Erhöhung nach der vorstehenden Ziffer 2.3.2. findet nicht statt, wenn zusätzliche Kosten nach Ziffer 2.3.2. nach deren Höhe und dem Zeitpunkt ihres Entstehens dem Versorger bei Vertragsschluss bereits konkret bekannt oder vorhersehbar waren, oder eine gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung zusätzlicher Kosten an den Kunden entgegensteht. Satz 1 gilt nicht für die ab dem 01.01.2021 geltende CO₂-Bepreisung.
- 2.3.4. Sollte sich nach Vertragsabschluss ein selbstständiges Kostenelement nach Abschnitt V. Ziffern 1.2. und/oder 1.3. verringern oder ganz entfallen (= Entlastungen), verringert sich automatisch das vom Kunden für dieses selbstständige Kostenelement an den Versorger zu zahlende Entgelt um den entsprechenden Cent-Betrag/kWh der Entlastung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn es bei mehreren selbstständigen Kostenelementen nach Satz 1 zu Entlastungen kommt.

- 2.3.5. Zusätzliche Kosten nach der vorstehenden Ziffer 2.3.2. und Entlastungen nach der vorstehenden Ziffer 2.3.4. sind bei jeder automatischen Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.3. vom Versorger gegenläufig zu saldieren.
- 2.3.6. Automatische Preisanpassungen, die zusätzliche Kosten und/oder Entlastungen im Rahmen von Ziffer 2.3. betreffen, erfolgen stets zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem solche zusätzlichen Kosten und/oder Entlastungen gegenüber dem Versorger wirksam werden, also bei zusätzlichen Kosten von diesem zu zahlen sind oder bei Entlastungen von diesem nicht mehr bezahlt werden müssen.
- 2.3.7. Die vorstehenden Ziffern 2.3.1. bis 2.3.6. gelten entsprechend, sollten andere als in Abschnitt V. Ziffern 1.2. und/oder 1.3. genannte selbstständige Kostenelemente, aber allein durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern, Abgaben und/oder Umlagen (z.B. die ab dem 01.01.2021 geltende gesetzliche CO₂-Bepreisung von Erdgas auf der Grundlage des BEHG = Brennstoffemissionshandelsgesetz oder einer darauf basierenden Rechtsverordnung), oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) neu entstehen, sich anschließend ändern (Erhöhung oder Verringerung) oder anschließend wieder ganz entfallen und dies unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag vom Versorger gegenüber dem Kunden geschuldete Gaslieferung haben. Eine automatische Weiterberechnung (Erhöhung oder Absenkung) gegenüber dem Kunden im Rahmen von Ziffer 2.3.7. ist dabei auf denjenigen Betrag in Cent/kWh beschränkt, der nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nach Satz 1 auf das einzelne Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) entfällt.
- 2.3.8. Für automatische Preisanpassungen im Rahmen von Ziffer 2.3. gilt Abschnitt V. Ziffer 1.3. entsprechend.
- 2.3.9. Der Versorger wird dem Kunden eine automatische Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.3. spätestens mit der auf die automatische Preisanpassung folgenden Rechnungsstellung mitteilen.
- 2.4. Ist zwischen den Parteien im Rahmen eines Tarifs kein Festpreis nach Abschnitt V. Ziffer 2.2. und keine eingeschränkte Preisgarantie nach Abschnitt V. Ziffer 2.3. vereinbart, so gelten zwischen den Parteien ausschließlich die folgenden allgemeinen Preisanpassungsregelungen:
- 2.4.1. Der Versorger wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden für Gaslieferungen des Versorgers an diesen zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung dieser Entgelte maßgeblich sind. Eine Erhöhung dieser Entgelte kommt in Betracht und eine Ermäßigung dieser Entgelte ist vom Versorger vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten des Versorgers für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes, in dem die Entnahmestelle des Kunden liegt, erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation des Versorgers führen (z. B. bei der Änderung von selbstständigen Kostenelementen nach Abschnitt V. Ziffern 1.2. und/oder 1.3. oder Bezugskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Gasbezugskosten, dürfen vom Versorger nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen der Gasvertriebspartie des Versorgers, etwa bei den Netzentgelten oder den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Gasbezugskosten des Versorgers oder den Netzentgelten, ist das vom Kunden für die Gaslieferung des Versorgers an diesen zu bezahlendem Entgelt vom Versorger zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen der Gassparte des Versorgers ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Kostensenkungen erfolgen jeweils in Cent/kWh der entsprechenden Entlastung des Versorgers.
- 2.4.2. Der Versorger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens den jeweiligen Zeitpunkt einer Änderung der Entgelte im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. so wählen, dass Entgeltsenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Entgelterhöhungen, also eine Entgeltsenkung mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wird wie einer Entgelterhöhung.
- 2.4.3. Änderungen der Preise nach der vorstehenden Ziffer 2.4.1. sind nur zum Monatsersten möglich. Der Versorger wird dem Kunden die Preisänderung und deren Gründe spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Preisanpassung in Textform mitteilen. Hat der Kunde dem Versorger seine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Mitteilung über die Preisänderung auch per E-Mail an den Kunden erfolgen.
- 2.4.4. Im Fall einer Preisänderung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu demjenigen Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Preisanpassung nach der Angabe des Versorgers wirksam werden soll. Auf dieses gesetzliche Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG wird der Kunde vom Versorger in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall einer solchen Sonderkündigung des Kunden nach § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam und der Vertrag endet zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- 2.4.5. Im Übrigen bleibt § 315 BGB bei Preisanpassungen im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. unberührt.
- 2.5. Der Kunde stimmt einer Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. dadurch zu (= Zustimmungsfiktion),
- dass er von seinem Kündigungsrecht nach Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. Satz 1 keinen Gebrauch macht,
 - er nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. Satz 1 weiterhin vom Versorger Gas bezieht, und
 - der Versorger im Rahmen der Mitteilung der Preisanpassung an den Kunden im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. diesen über die Gründe der Preisanpassung, die rechtlichen Folgen (= Zustimmungsfiktion) einer unterlassenen Kündigung des Kunden nach Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. Satz 1 und den Weiterbezug von Gas durch den Kunden beim Versorger nach Ablauf der dort bestimmten Kündigungsfrist informiert hat.
- Sind die vorstehend in den Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen gegeben und zahlt der Kunde den auf die Preiserhöhung basierenden ersten Abschlag an den
- 2.6. Versorger ohne Vorbehalt, gilt das bei einer Preiserhöhung im Preiserhöhungsschreiben genannte neue Entgelt als vereinbart. Gleiches gilt auch bei einer Preissenkung. Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte des Versorgers und deren Entgelte erhält der Kunde auf der Internetseite des Versorgers, telefonisch wie auch auf Anfrage des Kunden in Textform (z. B. per E-Mail).
- Sonstiges**
- 1. Gerichtsstand**
Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Gasentnahme durch den Kunden aus dem örtlichen Verteilernetz, in dem die Entnahmestelle des Kunden liegt. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.
- 2. Pauschalen und Preisblatt**
2.1. Ist der Versorger gemäß den Regelungen in den AGB berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen zu berechnen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen, ist das Preisblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung des Versorgers gültig ist.
2.2. Im Preisblatt ausgewiesene Entgelte oder Pauschalen dürfen den für den Versorger nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand des Versorgers nicht übersteigen. In jedem Fall ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand des Versorgers dem Versorger überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.
- 3. Einschaltung Dritter**
Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden auch Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen, nicht aber den Vertrag als solches.
- 4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle**
4.1. Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (= Privatpersonen), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Gas sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
4.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Gas sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Gas, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4. angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
4.3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
4.4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 5. Änderung vertraglicher Regelungen**
5.1. Der Versorger ist, außer bei Preisanpassungen, für die ausschließlich die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. der AGB gelten, berechtigt, die AGB unter Beachtung der Interessen des Kunden durch textliche Bekanntgabe an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.
5.2. Bei Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu demjenigen Zeitpunkt kündigen, zu dem die geänderten Vertragsbestimmungen nach den Angaben des Versorgers dazu wirksam werden sollen.
5.3. Abschnitt 0. Ziffer 2.5. der AGB gilt für Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. entsprechend.

Stand: Mai 2020